

— Gestatten Sie mir hierbei einen Rückblick in ferne Zeiten zu thun, was mir um so leichter sein wird, weil ich hierbei zum Theil mit den von der hohen Staatsregierung entwickelten Motiven Hand in Hand gehen werde. Daß das Jagdrecht ein wohl erworbenes und begründetes sei, welches seinen Titel im Kaufe, der Beleihung, Vererbung, Verjährung oder irgend einem hat, das wird weder die hohe Staatsregierung, noch irgend ein Mitglied der verehrten Kammer bezweifeln. — Wollen wir nun dieses Recht näher bezeichnen, so kann dies auf keine andere Weise geschehen, als daß wir es in die Kategorie der Realservituten setzen, wie z. B. die Servitus pascendi, Servitus viae u. s. w. — Es ist also eine Servitut, deren Ausübung der Verpflichtete insoweit auf seinem Grundstücke zu dulden hat, als er dadurch in der Hauptbenutzung desselben nicht behindert wird. Denn habe ich einmal das Recht, die Jagd auf dem Grundstücke eines Andern zu üben, so bringt dies auch das Recht mit sich, daß sich die Jagdthiere, welche ich jage, zum Theil wenigstens auf diesem Grundstücke mit ernähren. Bis zum Erscheinen des Gouvernementspatents galt auch dieser Grundsatz des gemeinen deutschen Rechts in Sachsen, denn dies, meine Herren, ist auch der einzige und wahre, von dem aus Sie das Jagdrecht beurtheilen können. Leider ward durch das Gouvernementspatent dieser Grundsatz für gewisse Thiergattungen gänzlich vernichtet. — Wir wissen Alle, daß das Hoch- und Schwarzwild des Abends zur Aesung auf die an die Wälder stoßenden Felder zieht, bin ich nun verbunden, den vollen Schaden dafür zu vergüten, so ist natürlich mein Jagdrecht in Bezug auf diese Thiergattungen völlig vernichtet. Da nun aber diese Thiere wirklich viel Schaden thaten, so bestimmte das Gouvernementspatent volle Entschädigung für denselben. Deshalb aber ist auch diese Bestimmung als eine Ausnahme vom allgemeinen Recht zu betrachten und es würde hier der Satz Platz greifen: Quaelibet exceptio a regula stricissima est interpretanda; daher denn keine Rehe unter dem Ausdrucke „Wild“ verstanden sein können. Bis zum Jahre 1830 ist dies auch nie bezweifelt worden. Das positive Recht, Observanzen, Präjudicien, Herkommen erkennen dies an. Vom Jahre 1830 an aber beginnt eine neue Aera für das Jagdrecht. Es regnet Petitionen über Petitionen gegen dasselbe. Ständeversammlungen beschäftigen sich ganze Sitzungen mit Sperlingen und Rebhühnern. Eine ungewöhnliche Milde bemeistert sich aller Gemüther, die durch den sogenannten liberalen Zeit- oder Schwindelgeist immer mehr Nahrung erhält — und leider werden sogar die Spruchcollegien davon angesteckt. — Administrativbehörden und Ständeversammlungen, zu denen die Klagen der Betheiligten dringen, können sich allerdings den Wahlspruch *summum jus, summa injuria* zu eigen machen. — Spruchcollegien aber dürfen keinen andern haben, als *fiat justitia, pereat mundus*, sie müssen unter der hin und her bewegten Meinung wie Felsen im Meere unerschütterlich stehen. Denn wenn die Spruchcollegien nicht mehr nach dem positiven Rechte, nicht mehr nach Herkommen und Observanzen

erkennen, was für einen Rechtsschutz, meine Herren, giebt es dann noch in diesem Lande? Wäre aber wirklich der Wildstand so bedeutend in Sachsen, daß er für die bebauten Ländereien von großem Nachtheile wäre, so bin ich fest überzeugt, daß die Jagdberechtigten mit Freuden Opfer bringen würden, wie es, ich kann es mit vollem Rechte sagen, die Ritterschaft bereits in vielen Fällen gethan hat. — Aber wirklich behaupten zu wollen, daß in Sachsen ein übertriebener Wildstand herrsche, das ist eine bittere Ironie, in Sachsens Wäldern, wo man eben so gut einem Rhinoceros oder Elephanten, als einem Stück Hochwild begegnen kann. Kurz demjenigen, der dies behaupten will, dem rufe ich mit meinem Freunde Horaz zu: *Difficile est Satyram non scribere*. — Treten wir daher der Decision, sowie sie steht, bei, so vernichten wir das Jagdrecht in seinem Princip für immer. Die Majorität der Deputation hat zwar einen Vorbehalt gestellt, wodurch sich die Decision etwas günstiger stellt, und es wäre vielleicht sogar politisch der Majorität beizutreten, weil die Bestimmungen der Decision immer noch dem jetzigen unsicheren Zustande vorzuziehen sind. — Allein höher als Politik steht mir das Princip, und weil ich etwas nicht sanctioniren kann noch mag, was meiner innersten Ueberzeugung zuwider ist, stimme ich nur dann für Annahme der Decision, wenn die 3 Worte „ungleichen von Rehen“ ausgelassen werden.

Indem der Referent das Wort ergreifen will, äußert

Prinz Johann: Ich weiß nicht, aber mir scheint es, als ob die heutige Debatte eine ganz sonderbare Wendung nähme; sie artet in ein Zwiegespräch aus. Bisher ist es immer Sitte gewesen, daß die Redner hintereinander folgten.

Präsident v. Gersdorf: Ich habe zu fragen, ob der Referent zur Widerlegung sprechen will?

Referent D. Schilling: Da der Sprecher zuerst mein Separatvotum angegriffen hat, so scheint es nöthig, einige Worte zu erwiedern. Er hält meine Interpretation des Wortes „Wild“ nicht übereinstimmend mit der grammatischen, der logischen und der authentischen Auslegung. Grammatisch bezeichne das Wort „Wild“ nur Hochwild. Darauf ist aber zu entgegnen, daß, wenn dies begründet wäre, der Unterschied zwischen Hochwild und niederm Wild gar nicht in die Sprache hätte aufgenommen werden können. Darin, daß das geschehen, liegt gerade ein Beweis, daß das Wort an sich einen weitern Sinn hat. Wenn ferner in Bezug auf die logische Interpretation eingehalten worden ist, der Gesetzgeber habe nur wollen dem bedeutenden Wildschaden begegnen, so muß ich darauf erwiedern, daß im Eingange des fraglichen Patents die Absicht ausgesprochen ist, das Land vor verderblichen Wildschäden auf alle Weise sicher zu stellen, und daß auch in den andern §§. dieses Gesetzes das Wort „Wild“ ganz allgemein zu nehmen ist. In Hinsicht der authentischen Interpretation hat sich der Sprecher auf das Schema der tabellarischen Uebersicht berufen. Indes glaube ich, diesem Einwand bereits im Separatvoto entgegen-